



HVL e.V.
Viehverkehrsverordnung
Postfach 1463
36294 Alsfeld

per Mail: vvvo@hvl-alsfeld.de
per Fax: 06631/784-78

Tierhalter

Straße, Hausnummer

Postleitzahl Ort
HIT-Nr. _____

Antrag auf Leistungen der Hessischen Tierseuchenkasse nach den geltenden Beihilferichtlinien hier: Voraussetzungen nach der Verordnung (EU) 2022/2472(AgrarGVO)

Die Tierseuchenkasse übernimmt nach §4 ihrer Beihilferichtlinie vom 22.01.2025 bis zu 100 % der Kosten, die dem Tierhalter für Beratungsleistungen im Zusammenhang mit der Anzeige von Bestandsveränderungen nach § 29 der Viehverkehrsverordnung (ViehVerkV) entstehen. Die Leistung ist für den einzelnen in der landwirtschaftlichen Primärproduktion tätigen Begünstigten gem. Art. 22 Abs. 8 der Verordnung (EU) 2022/2472 auf maximal 25.000,00 EUR innerhalb eines Zeitraums von drei Jahren begrenzt.

Mein Landwirtschaftsbetrieb bzw. meine Tierhaltung

1. ist ein Kleinunternehmen bzw. ein kleines oder mittleres Unternehmen (KMU) unter 250 Beschäftigte und Jahresumsatz kleiner als 50 Mio. € oder Jahresbilanzsumme kleiner als 43 Mio. € **oder eine reine Hobbyhaltung.**
2. ist kein Unternehmen in Schwierigkeiten im Sinne der VO (EU) 2022/2472, das bedeutet, folgende Umstände liegen nicht vor:
 - a. Bei Gesellschaften mit beschränkter Haftung (ausgenommen KMU; die noch keine drei Jahre bestehen) ist mehr als die Hälfte des gezeichneten Stammkapitals infolge aufgelaufener Verluste verlorengegangen.
 - b. Bei Gesellschaften, bei denen zumindest einige Gesellschafter unbeschränkt für die Schulden der Gesellschaft haften (ausgenommen KMU, die noch keine drei Jahre bestehen): Mehr als die Hälfte der in den Geschäftsbüchern ausgewiesenen Eigenmittel ist infolge aufgelaufener Verluste verlorengegangen.
 - c. Das Unternehmen ist Gegenstand eines Insolvenzverfahrens oder erfüllt die im innerstaatlichen Recht vorgesehenen Voraussetzungen für die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens auf Antrag seiner Gläubiger.
 - d. Das Unternehmen hat eine Rettungsbeihilfe erhalten und der Kredit wurde noch nicht zurückgezahlt oder die Garantie ist noch nicht erloschen beziehungsweise das Unternehmen hat eine Umstrukturierungsbeihilfe erhalten und unterliegt immer noch einem Umstrukturierungsplan.
3. Ist kein Unternehmen, das einer Rückforderungsanordnung aufgrund eines früheren Beschlusses der Kommission zur Feststellung der Unzulässigkeit einer Beihilfe und ihrer Unvereinbarkeit mit dem Binnenmarkt nicht nachgekommen ist.
4. hat keine sonstigen Zahlungen für dieselben beihilfefähigen Kosten erhalten, die mit dieser Beihilfe 100 % der beihilfefähigen Kosten übersteigen würde.

Ich bestätige mit meiner Unterschrift, dass die vorgenannten Voraussetzungen (bitte zutreffendes ankreuzen)

- erfüllt sind und beantrage Beihilfeleistungen nach § 4 der Beihilferichtlinie vom 22.01.2025 der Hessischen Tierseuchenkasse.
- nicht erfüllt sind und somit kein Anspruch auf Beihilfen besteht.

Die Antragstellung gilt für Beihilfen ab dem 01.01.2025 bis auf Widerruf.

Datum

Unterschrift